

infobrief 7/05

Mittwoch, 23. Februar 2005 IH

Stichwörter

Kapitallebensversicherung, Mannheimer Lebensversicherung, Protektor Lebensversicherung AG, Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

A Sachverhalt

Aufgrund der Meldung über einen neuen Sicherungsfonds für Versicherungen kam die Frage auf, ob Versicherte, die bei der Mannheimer Lebensversicherung AG Kapitallebensversicherungen abgeschlossen hatten, die nun auf die Protektor Lebensversicherungs-AG übertragen wurde, weitere Ansprüche gegen den neuen Sicherungsfonds haben. Insbesondere ging es um die Frage, ob die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes Einfluss auf seinen Vertrag hat.

B Stellungnahme

B.I Hintergrund

Obwohl die Lebensversicherer nur 35 % der Gelder Ihrer Anleger in Aktien investieren dürfen (§ 2 Abs. 3 der Anlageverordnung-AnIV), sind viele Lebensversicherer durch sinkende Aktienkurse seit 2002/2003 zunehmend in Bedrängnis geraten, weil ihre Aktienportfolios erheblich an Wert verloren haben. Besonders getroffen hat es die Mannheimer Lebensversicherungs AG. Sie wurde zum ersten Fall der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) initiierten Protektor Lebensversicherungs-AG.

B.II Protektor

Die Protektor Lebensversicherungs-AG wurde angesichts der sich abzeichnenden Krise der Lebensversicherer zum Zwecke gegründet, die Verträge in Not geratener Lebensversicherer zu übernehmen und weiterzuführen. Hiermit verfolgte die Versicherungsbranche vor allem den Zweck, das durch Pressemeldungen über die Wertverluste bei den Lebensversicherern verunsicherte Vertrauen der Verbraucher wieder zu stärken. Die Protektor Lebensversicherungs-AG wurde von der Versicherungswirtschaft mit einem Kapital von über 5 Mrd. Euro ausgestattet. Damit ist sie in der Lage die zum 1. Juli 2003 auf sie übertragenen etwa 345.000 Verträge von ca. 245.000 Kunden der Mannheimer Lebensversicherungs AG weiterzuführen. Dies wird jedoch für ehemalige Kunden der Mannheimer Lebensversicherungs AG jahrelang nur die Weiterführung der Verträge zu den vertraglich garantierten Mindestbedingungen bedeuten. Nur falls es der Protektor Lebensversicherungs-AG tatsächlich gelingt, die übernommenen Verträge sa-

nirt auf ein anderes Versicherungsunternehmen zu übertragen, können sie wieder auf Überschussbeteiligungen hoffen.

Auch nach Gründung der Protektor Lebensversicherung-AG blieb ungewiss, wie die Versicherungswirtschaft im Falle weiterer Unternehmenskrisen in der Versicherungsbranche reagieren werde. Insbesondere gab es keinen Anspruch des Verbrauchers auf Übernahme der Verträge durch die Protektor Lebensversicherungs-AG. Es bestand also nur eine begrenzte Sicherheit durch die Gründung der Protektor Lebensversicherungs-AG. Die im Folgenden behandelten Neuregelungen des VAG gelten für die Kunden der Mannheimer Lebensversicherungs AG nicht. Die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist erst am 21.12.2005 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt besteht also für die Versicherer laut Gesetz die Verpflichtung einem Sicherungsfonds anzugehören. Dies ist ihnen jedoch bislang noch nicht möglich, weil das Bundesfinanzministerium die Ausführungsverordnung noch nicht erlassen hat und noch kein Sicherungsfonds eingerichtet wurde. Nach Aussage der Rechtsabteilung des GDV ist noch nicht absehbar, wann der Sicherungsfonds tatsächlich eingerichtet wird, ein Zeitplan besteht im Bundesfinanzministerium nicht.

B.III Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Aufgrund der Vorkommnisse um die Mannheimer Versicherung haben die BaFin und die Bundesregierung eine Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf den Weg gebracht (BT-Dr. 15/3418), der den Verbraucher vor dem sorglosen Umgang der Versicherungswirtschaft mit den Kundengeldern und daraus resultierenden Insolvenzen schützen sollte.

B.III.a Übernahme der Verträge

Danach wird in dem Fall, dass ein Versicherungsunternehmen seine vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann und andere Sanierungsmaßnahmen nicht zum Schutze der Versicherten ausreichend sind, durch Anordnung der BaFin der gesamte Bestand der Versicherungsverträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Der Sicherungsfonds soll als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau errichtet werden (§ 126 Abs. 1 VAG), aber gem. § 127 VAG kann das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit dem BMVEL eine juristische Person des Privatrechts mit den Aufgaben und Befugnissen des Sicherungsfonds betrauen (Beleihung mit hoheitlichen Rechten). Diese Regelung zielt auf die Übertragung des Sicherungsfonds auf die Protektor Lebensversicherungs-AG ab. Eine entsprechende Beleihung fehlt bislang. Mit Anordnung der Übertragung erlischt gleichzeitig auch die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb des insolventen Versicherers, § 125 Abs. 7 VAG.

B.III.b Finanzierung

Der erste Gesetzesentwurf des Bundesfinanzministerium von April 2004 sah vor, dass die Versicherungsunternehmen aus ihrem Eigenkapital in einen Sicherungsfonds einzahlen sollen und im Falle einer Unternehmenskrise außerdem unbegrenzt zur Nachzahlung verpflichtet sein sollten. Dort hieß es ursprünglich in § 129 I :

Die Versicherungsunternehmen, die einem Sicherungsfonds angehören, sind verpflichtet, Beiträge an den Sicherungsfonds zu leisten. Die Beiträge sollen die Fehlbeträge der übernommenen Versicherungsverträge, die entstehenden Verwaltungskosten und sonstige Kosten, die durch die Tätigkeit des Sicherungsfonds entstehen, decken.

Dieser Passus wurde von der Versicherungswirtschaft leider erfolgreich bekämpft. Nach deren erfolgreicher Lobbyarbeit wurde in der am 15. Dezember 2004 verabschiedeten Fassung des „Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze“ (BGBl. 2004 Teil I, 3416) § 129 I aufgenommen:

Die Versicherungsunternehmen, die einem Sicherungsfonds angehören, sind verpflichtet, Beiträge an den Sicherungsfonds zu leisten. Die Beiträge sollen die Fehlbeträge der übernommenen Versicherungsverträge, die entstehenden Verwaltungskosten und sonstige Kosten, die durch die Tätigkeit des Sicherungsfonds entstehen, decken. Die an den Sicherungsfonds geleisteten Beiträge gelten als Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 3 der Anlageverordnung.

Während also im ursprünglichen Gesetzesentwurf die Beiträge an den Sicherungsfonds aus dem Eigenkapital der Versicherungsunternehmen gezahlt werden sollten, werden nunmehr die Gelder der Versicherten in Anteilen am Sicherungsfonds „angelegt“. Ein Teil der Kundengelder darf nun also offiziell in einer Anlage investiert werden, die gar keine Überschüsse erzielen kann. Der von der Versicherungsbranche avisierte gewinnträchtige Verkauf der sanierten Versicherungsverträge dürfte angesichts der Probleme der Branche kaum mehr als graue Theorie sein.

Außerdem wurde die Nachschusspflicht der Versicherungsunternehmen in § 129 Abs. 5 VAG auf 1 Promille der Netto-Rückstellungen begrenzt. Wenn nach diesem Nachschuss das Vermögen des Sicherungsfonds nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen der vom Sicherungsfonds übernommenen Verträge ausreicht, geht es an das Geld der Versicherten. Sie müssen auf bis zu 5 % der vertraglich garantierten Leistungen verzichten, § 125 Abs. 4 VAG.

B.III.c Kündigungsausschluss

Gem. § 125 Abs. 5 Satz 2 VAG, der auf Betreiben der Versicherungswirtschaft wortgleich aus der Stellungnahme des GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) in den Gesetzestext übernommen wurde und im Gesetzesentwurf überhaupt nicht vorgesehen war, ermächtigt die BaFin, die Kündigungs-/Rückkaufmöglichkeiten der Versicherten im Falle des Eingreifen des Sicherungsfonds zu beschneiden. Damit wäre der Verbraucher eventuell über Jahre an seine ggf. sogar unter dem Mindestzinssatz für Lebensversicherungen verzinsten Lebensversicherungspolice gebunden. Inwieweit die BaFin von dieser Ermächtigung tatsächlich Gebrauch macht, bleibt abzuwarten.

B.IV Fazit

Der Vorteil der Einrichtung des Sicherungsfonds ist eine gewisse Rechtssicherheit für den Verbraucher. Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss nunmehr Mitglied in einem Sicherungsfonds sein. Auf Anordnung der BaFin werden die Verträge eines Versicherungsunternehmens, das seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann, auf den Sicherungsfonds übertragen. Insofern ist der Verbraucher nicht mehr vom guten Willen der Versicherungsbranche abhängig.

Für die Versicherten hat die nunmehr verabschiedete Änderung des VAG aber vor allem zwei Nachteile: Einerseits werden für den Sicherungsfonds ihre Gelder aufgewandt, was die Rendite beeinträchtigt. Außerdem besteht für die Kunden eines vom Sicherungsfonds übernommenen Versicherungsunternehmens das Risiko des Verlustes von bis zu 5% der vertraglich garantierten Leistungen, wenn die Mittel des Sicherungsfonds für die Sanierung nicht ausreichen. Außerdem wird er möglicherweise durch eine Entscheidung der BaFin auf Grundlage von § 125 Abs. 5 Satz 2 VAG an seine wenig rentable Lebensversicherung gebunden.

Die von der Versicherungswirtschaft so oft beschworene Sicherheit gibt es also für den Verbraucher de facto nicht.